

## Kurzinformation zur steuerlichen Behandlung von Spenden

Stand: 5. Januar 2005

### 1. Einleitung

In Südost-Asien richtete das Seebeben am zweiten Weihnachtsfeiertag Zerstörungen in unvorstellbarem Maße an. Die Menschen in der Region sind auf die Hilfsbereitschaft aus der ganzen Welt dringend angewiesen. Die internationale Solidarität insbesondere auch durch die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ist beispiellos. Wie Sie Ihre Spende steuerlich geltend machen können und was Sie dabei beachten sollten, zeigt Ihnen diese Kurzinformation. Da Spenden bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen die Steuerlast senken können, könnte die Spende u.U. sogar etwas größer ausfallen.

Ein Steuerpflichtiger, der beispielsweise mit seinen Einkünften dem Spitzensteuersatz des Jahres 2005 in Höhe von 42 % unterliegt, erhält im Fall der steuerlichen Anerkennung einer Spende von 100 Euro eine Steuerminderung von 42 Euro. Damit setzt sich die Spende im Ergebnis (nach Geltendmachung in der ESt-Erklärung) aus einer Eigenleistung von 58 Euro und einer Steuerminderung von 42 Euro zusammen. Möchte also der Steuerpflichtige tatsächlich 100 Euro (d.h. nach Steuern) aufwenden, so kann er insgesamt inklusive der Steuerminderung ca. 172 Euro spenden. Die Steuerentlastung nach der Deklaration in der ESt-Erklärung 2005 beträgt in diesem Fall knapp 72 Euro, d.h. 42 % von 172 Euro. In diesem Fall könnten den Menschen in Südost-Asien statt 100 Euro insgesamt 172 Euro zu Gute kommen.

Die Steuerentlastung ist vom Steuersatz und der Höhe der Spende abhängig. Zudem sind Spenden auch nur in begrenzter Höhe abzugsfähig (siehe 2.4.). Im Folgenden sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Steuersatz die Beträge aufgeführt, die nach Abzug der Steuerentlastung gespendet werden können, wenn eine Eigenleistung von 100 Euro gespendet werden soll.

Grenzsteuersatz des Spenders	Spende vor ESt	ESt	Spende nach ESt
15%	<b>117,65 €</b>	17,65 €	100,00 €
20%	<b>125,00 €</b>	25,00 €	100,00 €
25%	<b>133,33 €</b>	33,33 €	100,00 €
30%	<b>142,86 €</b>	42,86 €	100,00 €
35%	<b>153,85 €</b>	53,85 €	100,00 €
40%	<b>166,67 €</b>	66,67 €	100,00 €
42%	<b>172,41 €</b>	72,41 €	100,00 €

### 2. Allgemeine Informationen zu Spenden

#### 2.1. Was ist unter einer Spende zu verstehen ?

Eine **Spende** ist eine freiwillige und unentgeltliche Zuwendung zur Förderung bestimmter gemeinnütziger Zwecke. Hierzu gehört auch die Unterstützung in Katastrophenfällen. Voraussetzung für eine Spende ist stets, dass eine Ausgabe getätigt wurde, durch die der Geber wirtschaftlich belastet ist und die ohne Gegenleistung erfolgt.

## Kurzinformation zur steuerlichen Behandlung von Spenden

Stand: 5. Januar 2005

### 2.2. Wer kann eine Spende empfangen ?

Für die steuerliche Anerkennung müssen beim **Spendenempfänger** bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Als steuerlich anerkannte Spendenempfänger kommen in Betracht:

1. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder deren Dienststellen (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Hochschulen)
2. gemeinnützige Körperschaften; hierbei handelt es sich um gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs.

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Spendenempfänger jeweils um eine **inländische Institution** handelt. Im Grundsatz keine steuerlich absetzbaren Spenden liegen dagegen vor, wenn bestimmte Zuwendungen direkt an natürliche Personen vergeben werden, da diese nicht spendenempfangsberechtigt sind.

Außerdem können gemeinnützige Körperschaften Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) nur für solche steuerbegünstigten Zwecke ausstellen, die sie nach ihrer Satzung fördern. Beispielsweise kann ein Sportverein, der nach seiner Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgt, keine Spendenbescheinigungen für die Hochwasseropfer in Südost-Asien ausstellen. Sofern eine gemeinnützige Körperschaft Zwecke fördert, die nicht ihren satzungsmäßigen Zwecken entsprechen, ist im Grundsatz deren Gemeinnützigkeit gefährdet. Weiterhin kann es in einem solchen Fall auch zur Spendenhaftung in Höhe von 10 % des zugewendeten Betrags kommen, § 10b Abs. 4 EStG.

Nur in Ausnahmefällen, wie der Elbeflut im Jahr 2002, haben die obersten Finanzbehörden der Bundesländer hierfür eine Ausnahme gemacht. In diesem Fall wurde es beispielsweise auch Sportvereinen als Billigkeitsmaßnahme gestattet, Mittel für mildtätige Zwecke zu verwenden und entsprechende Spendenbescheinigungen auszustellen. Ob dies allerdings auch für die Spenden für die Flutopfer in Südost-Asien gemacht wird, ist derzeit noch nicht ersichtlich.

Unabhängig von der steuerlichen Behandlung der Spende beim Spendenempfänger besteht für den Spender stets Vertrauensschutz, d.h. auch wenn die Ausstellung einer Spendenbescheinigung nicht zulässig war, kann der Spender dennoch steuerlich den Spendenabzug geltend machen, soweit er guten Glaubens ist.

### 2.3. Welche Arten von Spenden sind möglich?

Am geläufigsten und zweckmäßigsten ist die **Geldspende**. Hier stellt der Spender dem Spendenempfänger einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung. Die Geldspende kann in bar, durch Überweisung oder per Scheck erfolgen.

Bei einer **Sachspende** stellt der Spender dem Spendenempfänger bestimmte Gegenstände, wie z.B. Kleider, Maschinen, Medikamente oder Ähnliches zur Verfügung. Spenden aus dem Privatvermögen des Spenders sind dabei mit dem sog. gemeinen Wert, d.h. dem Marktwert, anzusetzen. Die gemeinnützige Körperschaft, die die Sachspende erhält, hat jedoch die Unterlagen, die zur Ermittlung des Werts der Sachspende herangezogen wurden, aufzubewahren. Unternehmer, die aus ihrem Betriebsvermögen spenden, können die Sachspenden dagegen auch mit dem Buchwert inklusive Umsatzsteuer ansetzen. Der Nachweis über den Wert der Spende muss vom Spender erbracht werden.

## Kurzinformation zur steuerlichen Behandlung von Spenden

Stand: 5. Januar 2005

### 2.4. In welcher Höhe werden Spenden anerkannt?

Spenden können vom Spender in dem Jahr, in dem sie getätigt wurden, in bestimmtem Umfang als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden, § 10b EStG. Sie mindern damit bei natürlichen Personen die Einkommensteuer- und bei Körperschaften die Körperschaftsteuerbelastung.

Grundsätzlich dürfen Spenden **maximal bis zur Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** als **Sonderausgaben** abgezogen werden. Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** ist grundsätzlich die Summe aller Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Bei Steuerpflichtigen, die nur Lohn- oder Gehaltseinkünfte aus ihrer nichtselbständigen Tätigkeit haben, errechnet sich dieser Betrag z.B. aus der Differenz ihres Jahresbruttogehaltes abzüglich ihrer Werbungskosten und eines eventuellen Altersentlastungsbetrages bzw. Entlastungsbetrages für Alleinerziehende.

Hat ein Steuerpflichtiger z.B. in 2004 einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von insgesamt 50.000 Euro, kann er Spenden bis zu einem Betrag von 2.500 Euro steuerlich geltend machen. Zu beachten ist, dass sich dieser Betrag bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten nicht verdoppelt. Haben demnach die Eheleute gemeinsam Einkünfte in Höhe von 50.000 Euro, können sie ebenfalls nur Spenden bis zu 2.500 Euro steuerlich geltend machen. Bei Spenden zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke erhöht sich der Abzugssatz um weitere 5 % und beträgt danach insgesamt 10 %. Darüber hinausgehende Spenden können steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn diese im Rahmen der so genannten Großspendenregelung oder der besonderen Vergünstigungsregelungen für Stiftungen erfolgen.

Bei der Unterstützung der Flutopfer wird es sich regelmäßig um mildtätige Zwecke handeln. Insofern können Spenden bis zur Höhe von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte geltend gemacht werden.

Spender mit sog. Gewinneinkünften, d.h. mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft, können **alternativ 2 Tausendstel** der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter geltend machen. Somit werden die Spenden auch bei geringen Gewinnen oder gar bei Verlusten berücksichtigt.

### 2.5. Wie muss die Spende nachgewiesen werden?

#### 2.5.1 Grundsatz

Die steuerliche Berücksichtigung von Spenden als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung setzt grundsätzlich die Vorlage eines **ordnungsgemäßen Zuwendungsnachweises** beim zuständigen Finanzamt voraus, § 50 Abs. 1 EStDV. Der Zuwendungsnachweis ist nach einem von der Finanzverwaltung vorgegebenen Muster durch den Spendenempfänger auszustellen. Entsprechen die vom Spendenempfänger ausgestellten Bescheinigungen nicht diesem Muster, werden die Spenden vom Finanzamt nicht zum Sonderausgabenabzug zugelassen.

Um eine solche Spendenbescheinigung zu erhalten, sollte der Spender auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck seine vollständige Adresse eintragen. Dann ist es dem Spendenempfänger möglich, eine entsprechende Spendenbescheinigung zu verschicken. Erhält der Spender daraufhin keine Spendenbescheinigung, kann er beim Spendenempfänger um die Übersendung derselben bitten. Bei vielen Spendenempfängern kann dies beispielsweise unbürokratisch per Telefonanruf oder per Mail erfolgen.

## Kurzinformation zur steuerlichen Behandlung von Spenden

Stand: 5. Januar 2005

### 2.5.2 Ausnahmen

Auf die strengen Anforderungen des Zuwendungsnachweises wird zum einen bei den sog. Kleinbetragsspenden und zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen bei Katastrophenfällen verzichtet.

Bei Vorliegen der unten stehenden Voraussetzungen ist es ausreichend, wenn im Rahmen der Steuererklärung der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung des Kreditinstituts** vorgelegt wird, über das die Spende getätigt wurde. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer sowohl des Empfängers als auch des Auftraggebers sowie der Buchungstag und die Höhe des überwiesenen Betrages ersichtlich sein, § 50 Abs. 2 Satz 2 EStDV.

Im Fall des Online-Bankings sollte daran gedacht werden, sich die Auftragsbestätigung als Nachweis auszudrucken und diese gemeinsam mit dem Kontoauszug, aus dem die Abbuchung der Spende ersichtlich ist, dem Finanzamt als Nachweis vorzulegen.

#### a) Kleinbetragsspende

Bei einer Spende bis **maximal 100 Euro** genügt als Zuwendungsnachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (Überweisungsträger, Kontoauszug), § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV, wenn:

- der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle (z.B. Gemeinde, Universität) ist oder
- der Empfänger eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist. Dies sind z.B. Vereine, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Zusätzlich ist noch erforderlich, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht auf einem vom Spendenempfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist. Dies kann z.B. auf einem von der Körperschaft vorbereiteten Überweisungsträger geschehen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Finanzverwaltung Überweisungsdurchschläge, auch wenn diese von der Bank abgestempelt wurden, nicht immer als vereinfachten Zuwendungsnachweis anerkennt, sondern als Nachweis auch die Kontobelastung benötigt.

#### b) Katastrophenfälle

Die zweite Ausnahme besteht, wenn die Zuwendung zur Linderung der Not in **Katastrophenfällen** dient, § 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV. Zuwendungen, die innerhalb einer bestimmten, **von der Finanzverwaltung vorgegebenen Frist** auf einem für den Katastrophenfall eingerichteten **Sonderkonto** einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden, unterliegen ebenfalls einem vereinfachten Zuwendungsnachweis.

Hierzu muss zudem eine Sonderermächtigung der obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF vorliegen.

Bisher hat nur das Finanzministerium Rheinland-Pfalz geregelt, Zuwendungen für die Flutkatastrophe in Südost-Asien, die bis zum 30. Juni 2005 auf ein Konto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingehen, mit dem vereinfachten Nachweis steuerlich anzuerkennen ([www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de)).

## Kurzinformation zur steuerlichen Behandlung von Spenden

Stand: 5. Januar 2005

Aus dem Einzahlungsbeleg muss jedoch der Zuwendungszweck - wie Seebeben oder Seebeben-Katastrophe - hervorgehen.

### 2.6. Geltendmachung in der Steuererklärung

Wurde die Spende noch in 2004 geleistet, ist sie noch in die entsprechende Steuererklärung aufzunehmen, sofern die Zahlung bzw. Abbuchung noch in 2004 erfolgte, während Spenden im Jahr 2005 erst in der ESt-Erklärung 2005 zu deklarieren sind. Einkommensteuerpflichtige Personen müssen dazu die Spende im sog. **Mantelbogen** in die **Zeilen 88 und 89** ihrer Einkommensteuererklärung eintragen sowie die entsprechenden Nachweise beilegen (vgl. 2.5.). Hinsichtlich des Spendennachweises ist zu beachten, dass dieser spätestens bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens dem Finanzamt vorgelegt werden sollte. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2004 führt die nach dem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens erfolgte Ausstellung und Vorlage einer Spendenbescheinigung nicht mehr zur nachträglichen steuerlichen Berücksichtigung der Spende.

### 2.7. Sonderfall Benefizveranstaltungen u.a.

Häufig werden zugunsten der Opfer von Katastrophen Benefizveranstaltungen durchgeführt. Dafür erworbene Eintrittskarten sind jedoch nicht von der Steuer abziehbar. Entsprechendes gilt für Lose im Rahmen einer Wohlfahrts-Tombola oder den Aufwendungen für Sonderbriefmarken.

## 3. Fazit

Aufgrund des Ausmaßes des Seebebens in Südasien sind Spenden dringend nötig. Trotz allem sollte wohlüberlegt gespendet und vor allem nicht vergessen werden, die Spenden steuermindernd geltend zu machen.

#### **Ernst & Young AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mittlerer Pfad 15

70499 Stuttgart

Telefon: (0711) 9881 0

e-mail: [steuern-transparent@ernst-young.de](mailto:steuern-transparent@ernst-young.de)

<http://www.de.ey.com>

#### **Verfasser:**

Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

Lars Zipfel, Diplom-Kaufmann

Stand der Ausführungen: 5. Januar 2005

Für die Vollständigkeit der Angaben bzw. für Änderungen nach Veröffentlichung dieses Merkblatts wird keine Verantwortung übernommen. Das Merkblatt wurde nach unserem besten Wissen erstellt.